

# KI-HAFTUNG

Vorschlag COM(2022) 496 vom 28. September 2022 für eine **Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung)**

cepAnalyse Nr. 1/2024

**KURZFASSUNG** [[zur Langfassung](#)]

## Hintergrund | Ziel | Betroffene

**Hintergrund:** Wenn Personen vor Gericht geltend machen möchten, durch künstliche Intelligenz (KI) geschädigt worden zu sein, stehen sie vor besonderen Beweisschwierigkeiten.

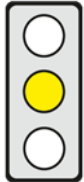
**Ziel:** Die Kommission will dieses Problem durch gemeinsame Mindeststandards lösen und so das Vertrauen der Gesellschaft in KI stärken. Sie will damit auch die Einführung von KI fördern.

**Betroffene:** Anbieter von KI-Systemen, Nutzer von KI-Systemen, durch KI-Systeme potenziell Geschädigte

### Kurzbewertung

#### Pro

- ▶ Die Richtlinie harmonisiert nur einzelne haftungsrechtliche Aspekte und verbietet den Mitgliedstaaten weitergehende Regelungen nicht.
- ▶ Die Pflicht, auf Antrag eines potenziellen Klägers Beweismittel offenzulegen, kann helfen, aussichtslose Klagen zu vermeiden.
- ▶ Die Richtlinie gewährleistet einheitliche Terminologien mit dem vorgeschlagenen KI-Gesetz, was die Rechtsanwendung erleichtert.

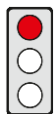


#### Contra

- ▶ Es ist zweifelhaft, dass die in der Richtlinie enthaltene Offenlegungspflicht und Kausalitätsvermutung – diese führt zu einer Beweislastumkehr – auf Art. 114 AEUV gestützt werden kann, da kein positiver Effekt auf den Binnenmarkt zu erwarten ist.
- ▶ Die Offenlegungspflicht greift unverhältnismäßig in die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten ein, da vielen Mitgliedstaaten solche Pflichten fremd sind, und verletzt das Gebot der prozessualen Waffengleichheit, da nur der Beklagte verpflichtet werden kann, Beweismittel offenzulegen.
- ▶ In manchen Fällen wird der Kausalzusammenhang zwischen dem Verschulden des Beklagten und dem Ergebnis des KI-Systems vermutet. Dem Beklagten wird eine sehr hohe Beweislast auferlegt, wenn er nachweisen möchte, dass diese Vermutung nicht zur Anwendung kommen soll.

### Kompetenz [Langfassung A.2, A.3, B.3]

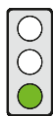
**Kommissionsvorschlag:** Für Schadensersatzverfahren über KI-Haftung sollen Offenlegungspflichten und Beweislastvorschriften gestützt auf Art. 114 AEUV eingeführt werden.



**cep-Bewertung:** Es ist zweifelhaft, dass es einen positiven Effekt auf den Binnenmarkt hat, wenn in Verfahren über KI-Haftung eine Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln und Regeln zur Beweislastverteilung bestehen. Weder haben solche Vorschriften Auswirkungen auf die Verkehrsfähigkeit von KI-Produkten noch trägt ihre Vereinheitlichung zur Beseitigung von spürbaren Wettbewerbsverzerrungen bei.

## Regelungsumfang [Langfassung A.1]

**Kommissionsvorschlag:** Die Kommission schlägt eine Richtlinie vor, die nur Regelungen zu Beweislast und Offenlegung von Beweismitteln in Form einer Mindestharmonisierung enthält.



**cep-Bewertung:** Es ist sachgerecht, dass die Richtlinie Fragen wie die Art der ersatzfähigen Schäden oder die Definition von Kausalität den Mitgliedstaaten überlässt und ihnen weitergehende Regelungen nicht verbietet, sondern lediglich Mindeststandards vorsieht.

## Offenlegungspflicht [Langfassung A.2]

**Kommissionsvorschlag:** Gerichte können anordnen, dass bestimmte Personen die ihnen vorliegenden einschlägigen Beweismittel zu einem Hochrisiko-KI-System, das im Verdacht steht, einen Schaden verursacht zu haben, offenlegen müssen. Hierfür muss der Kläger oder potenzielle Kläger Tatsachen und Belege vorgelegt haben, die die Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs ausreichend belegen. Verstößt ein Beklagter gegen die Offenlegungspflicht, vermutet das nationale Gericht, dass er seine Sorgfaltspflicht hinsichtlich des Umgangs mit dem KI-System verletzt hat.

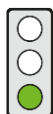


**cep-Bewertung:** Die Offenlegungspflicht kann helfen, aussichtslose Klagen zu vermeiden. Sie greift aber unverhältnismäßig in die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten ein, da vielen Mitgliedstaaten solche Pflichten fremd sind. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, welche Folge ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht hat, und geklärt werden, wann ein Anspruch plausibel ist. Auch verletzt die Offenlegungspflicht das Gebot der prozessualen Waffengleichheit, da nur der Beklagte verpflichtet werden kann, Beweismittel offenzulegen.

## Vermutung der Kausalität [Langfassung A.3]

**Kommissionsvorschlag:** Es wird vermutet, dass der Beklagte das Ergebnis des KI-Systems verschuldet hat, wenn

- der Beklagte gegen eine Sorgfaltspflicht verstoßen hat, deren Zweck darin besteht, den Schaden zu verhindern,
- angesichts der Umstände des Falls nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass das Verschulden das Ergebnis des KI-Systems beeinflusst hat und
- der Kläger nachgewiesen hat, dass das Ergebnis des KI-Systems zum Schaden geführt hat



**cep-Bewertung:** Die Kausalitätsvermutung ist angesichts der Komplexität und Intransparenz von KI-Systemen sachgerecht. Die Voraussetzungen für ihre Anwendung sind angemessen, um einerseits prozessuale Augenhöhe zu ermöglichen und andererseits eine leichtfertige Anwendung zu verhindern.

## Ausnahme von der Vermutung der Kausalität [Langfassung A.3]

**Kommissionsvorschlag:** Die Kausalitätsvermutung kommt u.a. nicht zur Anwendung bei Hochrisiko-KI-Systemen, wenn der Beklagte nachweist, dass der Kläger zu vertretbaren Bedingungen auf ausreichende Beweismittel und Fachkenntnisse zugreifen kann, um den Kausalzusammenhang nachzuweisen.



**cep-Bewertung:** Diesen Nachweis zu erbringen, kann den Beklagten vor eine sehr hohe Hürde stellen. Zumindest ohne ein Recht auf Beantragung der Offenlegung von Beweismitteln ist die Beweislastverteilung nicht sachgerecht. Außerdem ist gänzlich unklar, wann Bedingungen vertretbar sowie Beweismittel und Fachkenntnisse ausreichend sind.

## Kohärenz mit dem KI-Gesetz [Langfassung A.1, A.2, A.3]

**Kommissionsvorschlag:** Die Richtlinie verweist an vielen Stellen auf die Begriffsdefinitionen des vorgeschlagenen KI-Gesetzes, z.B. beim Begriff „KI-System“.



**cep-Bewertung:** Es ist zu begrüßen, dass die Richtlinie sehr stark auf Gleichklang mit dem vorgeschlagenen KI-Gesetz bedacht ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die beiden Rechtsakte einheitliche Terminologien verwenden. Das erleichtert die Rechtsanwendung.